

EPR compact GmbH & Co. KG | Iburger Str. 31 | 49176 Hilter

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat WR II 3
Branchenbezogene Produktverantwortung
11055 Berlin

Hilter, 12.10.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des ElektroG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Begriffsdefinitionen

§ 3 Nr. 8: Inverkehrbringen i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2

Die im Entwurf geschilderte Anpassung zieht eine sinnvolle Veränderung der Anwendungspraxis hinsichtlich der Meldung der mittelbaren Exporte nach sich. Zudem gestaltet sie das Gesamtkonstrukt, auch hinsichtlich der Klärung der Lieferkette im Fall des Re-Imports, entsprechend einfacher. Wie auch der Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b zu entnehmen ist, wird im Rahmen des Nachweisverfahrens zu dieser Meldung die dauerhafte Verbleibserklärung obsolet.

Die Anpassung und die Auswirkungen sind sicherlich zu begrüßen.

Ergänzend zu bedenken ist jedoch, dass sowohl die Meldung mittelbarer Exporte als auch ihr Vollzug in der Praxis grundsätzlich sehr schwer umzusetzen sind; unter anderem deshalb, weil die nachgelagerte Kette Informationen über erfolgte Exporte nicht mit ihrem Zulieferer teilt bzw. teilen möchte.

Fraglich ist auch, wie ein Vollzug aussehen sollte. Werden die Kunden eines geprüften Unternehmens „auf Verdacht“ ebenfalls einer Prüfung unterzogen? Wenn ja, welche Strafe



haben diese Unternehmen zu erwarten, wenn Sie Exporte nicht mitgeteilt haben? In § 45 ist dieser Tatbestand nicht aufgeführt.

Zudem ist der Aufwand für den meldepflichtigen Hersteller sehr hoch (Datenermittlung, -erfassung + Nachweisverfahren). Dieser hohe Aufwand wird begleitet von den Prüfgebühren der stiftung ear. Aufwand und Ertrag (→ geringere Finanzierungsgarantie und Abholverpflichtung) stehen hier für den verpflichteten Hersteller in keinem Verhältnis. In Verbindung mit den in der Praxis durchaus „schwierigen“ Vollzugsmöglichkeiten, stellt das Konstrukt somit keine gute Kombination dar. In Konsequenz wird dieser Meldeverpflichtung oftmals nicht oder nicht ausreichend nachgekommen. Wünschenswert wäre hier eine praktikable und schlanke Lösung, die es ermöglicht,

auf Basis einer „einfachen“, rein mengenbasierten, schriftlichen Bestätigung eines Kunden über erfolgte Exporte

die in Verkehr gebrachte Menge zu reduzieren (→ z. B.: „Wir bestätigen hiermit, dass wir X Tonnen oder X % Ihrer Produkte exportiert haben“).

Da diese Mitteilung bei Skepsis eine Überprüfung (der bestätigenden Kunden) ermöglicht und andererseits der Sammelzielerreichung dient, wäre es wünschenswert, wenn diese Meldung schlank und ohne Gebühren (oder wenigstens mit einem geringen Satz konkret festgelegter Gebühren) erfolgt.

Alternativ denkbar wäre ebenfalls eine einfache Reduzierung der Inputmenge um die mittelbaren Exporte in der ersten Monatsmeldung (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 1) nach Bekanntwerden. Die separate Mitteilung der mittelbaren Exporte würde in diesem Fall obsolet.

§ 3 Nr. 11a (elektronischer Marktplatz), 11b (Betreiber eines elektronischen Marktplatzes), 11c (Fulfillment-Dienstleister):

Die Aufnahme der neuen Rollen in das Gesetz ist insbesondere mit Blick auf die Trittbrettfahrerproblematik nachvollziehbar, da hier ein Hebel zur Bekämpfung des Problems betätigt werden kann. Den neuen Rollen wird dabei eine große Verantwortung zugeteilt, da sie an der Durchsetzung rechtlicher Anforderungen direkt beteiligt werden.

→ Durch die Marktmacht der Marktplätze kann hoher Druck hinsichtlich von Registrierungspflichten ausgeübt werden. Dadurch werden sich einige Trittbrettfahrer in Zukunft registrieren.

Allerdings sind hier noch einige Anpassungen erforderlich und es stellt sich die Frage, inwiefern diese Gesetzesanpassung die „Richtigen“ trifft:

- Zur Klarstellung und um Missverständnisse und komplizierte Klauseln im Gesetz zu vermeiden, sollten die neuen Begriffe jeweils eine eigene Ziffer erhalten und entsprechend getrennt von Ziffer 11 aufgeführt werden. Hier ist eine klare Trennung vom Vertreiber erforderlich.



- Die Anforderungen an die neuen Rollen ziehen eine indirekte Erweiterung der Herstellerfiktion nach sich. Schließlich sollen die Marktplätze etc. mit einem Bußgeld belegt werden, wenn nicht konform registrierte Produkte angeboten werden. Vor diesem Hintergrund besteht in unseren Augen ein großes Risiko, dass, auch aufgrund der medialen Wirksamkeit, in Zukunft in erster Linie die Marktplätze etc., nicht aber die „richtigen“ Trittbrettfahrer abgemahnt werden. Diese „Lösung“ ist jedoch, auch mit Blick auf die folgenden Ausführungen, noch nicht rund.

- **Wie ist beispielsweise die Sorgfaltspflicht der Rollen definiert?**

Reicht eine Bestätigung durch den Hersteller/Vertreiber, beispielsweise durch das Setzen eines Kreuzes an entsprechender Stelle, um zu bescheinigen, dass ein Produkt registriert ist? Oder reicht die Übermittlung einer WEEE-Reg.-Nr. bereits aus? Welcher Umfang an Produkt- und ElektroG-Kenntnissen wird von den neuen Rollen in Zukunft erfordert?

Das Herstellerverzeichnis in Deutschland liefert viele Informationen (Gerätearten und Marken). Aber ist bspw. die Plattform oder der Marketplace auch verantwortlich dafür, die korrekte Einordnung der Produkte und den vollständigen Registrierungsumfang zu prüfen?

In diesem Fall wäre ein hoher Aufwand erforderlich, da im Zweifel für jedes Produkt eine einzelne Überprüfung inkl. Freigabe und damit einhergehend auch ein erweitertes Knowhow der Mitarbeiter erforderlich wird. Der Umsetzungsaufwand und das Erfordernis der Kenntnis externer Produkte (und Lieferketten) wird dann immens. Unter anderem, da im Worst Case nicht nur das Hauptprodukt bewertet, sondern bspw. auch die Art und die Marke beigefügter Kabel erkannt und bewertet werden muss. Da hinsichtlich passiver Geräte, insbesondere hinsichtlich dem Hauptprodukt beigefügter Stromkabel, die Anforderungen in Deutschland von den Anforderungen in anderen Ländern stark abweichen (mehr dazu im [Podcast](#)), wären die neuen Rollen dann in gewisser Weise auch für das Portfolio und/oder eine rechtsnahe Beratung ihrer Anbieter verantwortlich - **eine hohe Bürde!**

- Die Maßnahme ist sicher ein kraftvolles Instrument zur Bekämpfung der Trittbrettfahrerproblematik, aber hier ist eine deutliche Konkretisierung für eine praktikable Lösung und zur Bewertung von Aufwand und Ertrag erforderlich.

Anmerkung zum Vollzug:

Viele Marktplätze etc. sind nicht in Deutschland niedergelassen. Der Vollzug gestaltet sich jedoch bei in Deutschland niedergelassenen Unternehmen deutlich erfolgreicher. Hier wäre erstrebenswert, dass für den Fall der Fälle, nicht ausschließlich die in Deutschland niedergelassenen Marktplätze etc. abgemahnt bzw. zur Rechenschaft gezogen werden. Das Ziel sollte es sein, den fairen Wettbewerb zu fördern und nicht die nationalen Marktplätze gegenüber den in anderen Ländern niedergelassenen Marktplätzen aufgrund der „Einfachheit des Vollzugs“ zu benachteiligen.



§ 7a Rücknahmekonzept für B2B-Geräte

Die Intention der Erweiterung der Anforderungen für Hersteller von B2B-Geräten ist grundsätzlich nachvollziehbar: Es werden bis dato schlicht und ergreifend zu geringe Mengen an B2B-Geräten zurückgemeldet. Das Kernproblem ist bei diesem Abfallstrom jedoch nicht die zu geringe, sondern eher die „falsche“ Erfassung sowie die mangelnde Rückmeldung darüber.

B2B-Geräte haben oftmals eine vergleichsweise lange Lebensdauer und werden in aller Regel durch gleichartige Geräte ersetzt. Die Installation erfolgt dabei regelmäßig durch Fachbetriebe. Um die Entsorgung der Altgeräte kümmern sich in großer Anzahl die Installateure der Neugeräte oder die Endnutzer. Der geringere Anteil verbleibender Altgeräte wird durch den Hersteller entsorgt. Insbesondere die beiden Erstgenannten kennen die Meldepflicht des entsorgungspflichtigen Besitzers dabei oftmals ebenso wenig wie die Bedeutung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebes. Vor diesem Hintergrund sind die erfassten bzw. gemeldeten Mengen auf einem geringen Niveau.

Die neuen Informations- und Meldepflichten tragen hier zur korrekten Erfassung, Meldung und damit auch zur Zielerreichung bei. Das angedachte Rücknahmekonzept unterstützt eine größere Rücklaufquote hingegen nicht. Vor diesem Hintergrund ist der Mehrwert der Anpassung, dass eine abweichende Vereinbarung nicht mehr möglich ist, mit großem Aufwand für die Betroffenen, aber nicht mit einem wirksamen Hebel zur Zielerreichung verbunden.

Viel wichtiger ist hier die Information desjenigen, der das Altgerät entsorgt und die Sicherstellung, dass das Altgerät einem geeigneten Kanal zugeführt wird.

Falls eine Anpassung dennoch als erforderlich erachtet wird, wäre hier als Alternative vielleicht das „Modell Frankreich“ empfehlenswert:

Dort sind entweder ein sogenanntes „Individuelles System“ (vergleichbar zum Rücknahmekonzept) oder, als Alternative, die „Delegation an den Endnutzer“ möglich. Die gewählte Möglichkeit wird dort jährlich via Dokument bescheinigt. Hier könnte also im Rahmen der Jahres-Statistik-Mitteilung eine entsprechende Information verlangt werden.

- Derjenige Hersteller, der individuell zurücknimmt, muss in diesem Fall dokumentieren, wie er es macht.
- Diejenigen, die als Endnutzer entsorgen, müssen wissen wo sie das dürfen.
 - An dieser Stelle kommen die erweiterten Informationspflichten ergänzend zur Geltung.

Falls das Konstrukt dennoch in Zukunft nicht den gewünschten Erfolg bringt, könnte über eine erweiterte Mitteilungspflicht für den Fall der Delegation an den Endnutzer nachgedacht werden. Der Erklärung über diese gewählte Variante könnte der Hersteller jährlich eine Liste der Endnutzer anfügen, die im Kalenderjahr beliefert wurden. Auf dieser Basis können

- a) ergänzende Informationen an die Betroffenen gezielt übermittelt und



b) eine Überprüfung der Einhaltung der Entsorgungspflichten beim Endnutzer vorbereitet werden.

§ 9 Kennzeichnung

Die Anforderung B2B-Geräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne auf Rädern zu kennzeichnen, ist in vielen anderen Ländern schon in dieser Form gelöst. Dementsprechend ist diese Anpassung in Verbindung mit § 19a auch mit Blick auf eine Harmonisierung nur konsequent.

§ 12 Erfassung

Auch die Ergänzung der Erfassungsberechtigten um zertifizierte Erstbehandlungsanlagen ist in unseren Augen sinnvoll, da das Netz der Rücknahmestellen dadurch dichter wird und ein direkter Weg zu den Fachleuten, die die Altgeräte ansonsten über die Umwege der anderen Erfassungsberechtigten erhalten haben, geebnet wird.

§ 17 Vertreiberrücknahme

Eine möglichst komfortable, bürgernahe Rücknahme von Altgeräten kann der Steigerung von Sammelmengen dienen.

Hierbei sollte für den Endnutzer transparent und leicht verständlich sein, wo er sich seiner Altgeräte entledigen kann. Insofern sind Aufklärung, Kommunikation und einfach nachvollziehbare Anforderungen besonders relevant.

- Durch die Einschränkungen für Versand- und Lager- bzw. Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte ist für den Endnutzer derzeit nur in (vermeintlich) offensichtlichen Fällen klar, welcher Händler Altgeräte zurücknehmen muss. Dabei gibt es jedoch viele Einschränkungen, die das Konstrukt für den Endnutzer undurchsichtig gestalten, z. B.:
 - Zählt der in einer Ausstellungsküche eingebaute Kühlschrank zur Verkaufsfläche?
 - Wenn ich auf einer Plattform bestelle, der Verkäufer jedoch nicht die Plattform ist, warum muss dieser Verkäufer Altgeräte nicht zurücknehmen, obwohl die Plattform doch ein vermeintlich großer Vertreiber ist?
 - Wo ist das Lager des Vertreibers bzw. warum muss ein deutscher Vertreiber mit entsprechend großem Lager in Deutschland Altgeräte zurücknehmen und ein deutscher Vertreiber mit noch größerem Lager im Ausland nicht?

→ Es gibt schlicht zu viele Parameter, die für den Endnutzer nur schwer nachzuvollziehen sind.

Vor diesem Hintergrund bedarf das Konstrukt „Vertreiberrücknahme“ ggf. weitere Anpassungen als die im Entwurf geschilderten. Ein Vorbild könnte hier in gewisser Weise



das Batteriegelsetz sein. Dort ist einfach und unmissverständlich geregelt, dass Vertreiber, die Batterien verkaufen auch Altbatterien zurücknehmen müssen.

Eine 1:1-Übernahme dieser Regelung ist aufgrund der Abmessungen etc. sicherlich nicht möglich. Aber vielleicht kann hier bspw. die genannte 800 m²-Schwelle angesetzt werden:

Vertreiber mit einer Verkaufs-, bzw. Versand- und Lagerfläche ≥ 800 m², die im Kalenderjahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten, müssen Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen (0:1 & 1:1).

- Die spezifische Einschränkung der Flächen auf Elektro- und Elektronikgeräte würde somit entfallen.
 - Die Verpflichtungen wären für alle Betroffenen gleich, so dass keine Unterscheidung zwischen Lebensmittelhandel und sonstigen Vertreibern erforderlich wird.
- Der Lagerstandort hätte ebenfalls keine Auswirkungen: Vertreiber in Deutschland müssen bei Betroffenheit die Anforderungen erfüllen.
 - (Vertreiber, die im Ausland niedergelassen sind, gelten per Definition als Hersteller und haben die entsprechenden Herstellerverpflichtungen zu erfüllen.)
- Die Regelung wäre einfach und nachvollziehbar.
- Die Einbindung von zusätzlichen Vertreibern (u. a. Lebensmitteleinzelhandel) in die Rücknahmeverpflichtung verspricht eine besonders bürgernehe Erfassung.

§ 18 Abs. 3 Informationspflichten ggü. den privaten Haushalten

Entnahme von Batterien/Akkumulatoren

Eine Information der Endnutzer über die Entnahmepflicht von Batterien/Akkumulatoren ist insbesondere in Hinblick auf das sichere Handling zielführend. Hier wäre allerdings zu spezifizieren, wie über diese Pflicht zu informieren ist. Ist diese Information bspw. dem Produkt beizufügen oder „reichen“ die Information der Vertreiber und Kommunen?

Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben

Die geplante Pflicht der Hersteller zur jährlichen Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf die Erfüllung von quantitativen Zielvorgaben ist äußerst kritisch zu betrachten. Einerseits ist fraglich, inwiefern eine Hersteller-individuelle Information überhaupt zielführend ist, also einen positiven Effekt auf die Erreichung des Sammelziels hat. Andererseits ist das ElektroG in Deutschland einzigartig und nicht mit den jeweils ins nationale Recht überführten Anforderungen der WEEE-Richtlinie in anderen Ländern vergleichbar:



Während in den anderen Mitgliedstaaten das Gros der Hersteller die (operativen) Verpflichtungen via Teilnahme an einem kollektiven System erfüllt, ist in Deutschland die individuelle Erfüllung der Verpflichtungen Usus. Das bedeutet auch, dass Hersteller in anderen Ländern ihren Input melden, auf der Basis eine Rechnung erhalten und ihre anteiligen Rücknahmepflichten als erfüllt gelten.

- Erfüllt das kollektive System eine Sammelquote von 50 %, dann gilt diese für alle Teilnehmer entsprechend als erreicht. Die Ermittlung der Verwertungsquoten ist vergleichbar. Die kollektiven Systeme müssen dabei jährlich die Erfolgsquoten ermitteln und melden. Das heißt:
 - Nicht die Hersteller, sondern die kollektiven Systeme melden die Quoten
 - Müssten die Hersteller melden, so könnten sie die Quoten Ihres Systems melden.
- Jeder Hersteller kann potenziell Quoten melden.

Das Konstrukt in Deutschland ist hierfür nicht geeignet und würde Informationen liefern, die im Wettbewerb sicherlich sehr schwierig zu beurteilen sind. Hintergrund ist die marktanteilsbasierte Rücknahmeverpflichtung im Rahmen der Abholkoordination. Die Teilnahme an der Abholkoordination ist für alle Hersteller von B2C-Geräten verpflichtend. Eigenrücknahmen können freiwillig erfasst werden. Das Gros der Hersteller sieht hiervon jedoch ab (aus diversen Gründen). Wenn die Hersteller Eigenrücknahmen erfassen, reduziert sich die Abholverpflichtung im Rahmen der Abholkoordination entsprechend.

Was bedeutet das in der Praxis?

Sehr viele Hersteller am Markt verfügen über geringe Marktanteile bzw. bringen sie sehr geringe Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten in Verkehr. Diese Hersteller erhalten nicht in jedem Jahr eine Abhol- und Aufstellungsanordnung. Es gibt daher eine Vielzahl an Herstellern, die im Rahmen der Jahres-Statistik-Mitteilung eine „Null“ melden. All diese Hersteller müssten bspw. veröffentlichen, dass Sie 0 % zurückgenommen haben. Für jeden Außenstehenden, der diese Daten liest und der sich nicht mit dem Konstrukt ElektroG auskennt, wäre die Aussage: Das Unternehmen ist überhaupt nicht „umweltfreundlich“. Es kommt somit zu einer Diskriminierung. Je nach Bewusstsein ist das gleichbedeutend mit einer Entscheidung gegen den Kauf. Und dass, obwohl das gleiche Unternehmen in einem anderen Jahr im Rahmen der Abholkoordination vielleicht eine Sammelquote > 100 % erzielt, weil es sich auf Basis der angehäuften Verpflichtung aus den Vorjahren mit einer Abhol- und Aufstellungsanordnung konfrontiert sieht.

Das Beispiel kann auch umgekehrt werden: ein Hersteller, der extrem geringe Mengen in Verkehr bringt (bspw. < 10 kg im Jahr), nimmt freiwillig jedes Jahr 10 kg zurück, die er sonst beim Wertstoffhof entsorgt hat, damit er wettbewerbsfördernde > 100 % ausweisen und sich als besonders umweltfreundlich orientiert darstellen kann. Ist dieser Hersteller nun



deutlich besser aufgestellt als andere? Vielleicht sogar besser als Hersteller, die freiwillig große Mengen an Eigenrücknahmen erfassen, aber prozentual aufgrund einer ebenfalls hohen in Verkehr gebrachten Menge im Vergleich schlechter dastehen (→ 10 kg von 10 kg = 100 %; 1000 t von 2000 t = 50 %)?)

- Die Sammelquote ist ein „Deutschland-Ziel“. Sie ist keine Hersteller-individuelle Vorgabe. Und das ist auch gut so. Eine Hersteller-individuelle Veröffentlichung ist in dem Konstrukt Deutschland bzw. Abholkoordination nicht zielführend. Im Gegenteil, sie hätte sogar fragwürdige Aussagekraft im Wettbewerb.
- Entsprechend sollte die Zielerreichung weiterhin von stiftung ear/UBA veröffentlicht werden.
- Sofern durch die Maßnahme lediglich das Bewusstsein grundsätzlich geschärft werden soll, könnten die Quoten von stiftung ear/UBA seitens der Hersteller ergänzend verlinkt werden.

§ 19 a Informationspflichten

Wie bereits oben geschildert macht die Ergänzung in Verbindung mit der Kennzeichnungspflicht, auch vor dem Hintergrund einer Harmonisierung der Anforderungen, Sinn. Zu spezifizieren ist hier erneut, wie informiert werden soll (bspw. via „Plan-E“-Informationskampagne und/oder Gebrauchsanweisung).

Anmerkung (EU-Thema): Für den Fall, dass Informationen dem Produkt beizufügen sind, sollte darüber nachgedacht werden, inwiefern auch digitale Informationen zumutbar und ausreichend sind, um Papiermüll (→ Gebrauchsanweisungen, etc.) stetig zu reduzieren.

§ 25 Verzeichnis der Rücknahmestellen

Eine grundlegende Überarbeitung des Verzeichnisses der Rücknahmestellen ist insbesondere deshalb zielführend, da im Verzeichnis eine große Anzahl an Sammelstellen aufgeführt wird, obwohl die Sammelstellen für den Endnutzer nicht zugänglich sind. Für ein öffentliches Verzeichnis haben die Informationen daher oft keinen konkreten Mehrwert.

Eine Herausforderung, die mit Anpassung des Verzeichnisses noch nicht gelöst ist, ist die flächendeckende Information der Endnutzer über die für den Endnutzer zugänglichen Rücknahmestellen. Diese Information ist sicherlich sinnvoll und könnte im Rahmen der Plan E Informationskampagne verbreitet werden. Insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Vertreiberrücknahme (speziell: Größenkriterien der Verkaufs- bzw. Versand- und Lagerflächen) ist für den Endnutzer einfach nicht transparent nachvollziehbar, welcher Vertreiber rücknahmepflichtig ist und welcher nicht. Entsprechend könnte hier eine Information unterstützend sein.



Mitteilungspflichten (§§ 26ff.)

Der Wegfall der Meldeverpflichtung für die entsorgungspflichtigen Besitzer ist absolut richtig und zu befürworten.

Dennoch ist der Vorschlag vielleicht sogar zu vorsichtig. Das Konstrukt der Jahres-Statistik-Mitteilung sollte wesentlich umfangreicher und mutiger angepasst werden, um die Zielerreichung zu unterstützen und **den Aufwand für alle Beteiligten zu reduzieren**. Der Vorschlag ist hier, dass die Verwertungsquoten im Rahmen der Jahres-Statistik-Mitteilung in Zukunft ausschließlich durch die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen gemeldet werden.

Das würde bedeuten, dass die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen die gesamte erfasste Menge und die erzielten Verwertungsquoten reportieren. Eine individuelle Quotenermittlung und -meldung durch die Hersteller, Vertreiber und örE (sowie die individuelle Ermittlung und Versendung durch weitere Dienstleister, z. B. Systemanbieter, an die genannten Rollen) wäre dann nicht mehr notwendig.

- Durch die zentralisierte Erfassung der Quoten würde der Aufwand für alle Beteiligten entsprechend reduziert – ohne das Gesamtergebnis zu beeinträchtigen.
- Auch der in § 30 Abs. 1 aufgeführte Aufwand würde obsolet:

„Die Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 sind nach den jeweiligen Rücknahme-, Übernahme- und Entsorgungswegen nach Satz 1 zu trennen.“

- Durch die Verpflichtung der Meldung aller bei den Betreibern von Erstbehandlungsanlagen erfassten Mengen an Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird die konform erfasste Gesamtmenge gemeldet.
 - Dies ist ein Fortschritt zur aktuellen Situation, in der nicht gemeldete Mengen der oben genannten Rollen (zzgl. Entsorgungspflichtiger Besitzer und „falsch angedienter“ Altgeräte), zumindest bei der Jahres-Statistik-Mitteilung, nicht erfasst werden.
- (eine Tonspur zu den Gedanken finden Sie im [Podcast](#) wieder)

Die Hersteller von B2C-Geräten müssten in diesem Szenario weiterhin die entsorgten Mengen melden, um das Konstrukt der Abholkoordination mit den notwendigen Daten zu füttern.

Die Hersteller von B2B-Geräten, örE und Vertreiber würden die erfassten Mengen, wenn, dann für relevante Auswertungen (z. B. Validierung & Performance) und zu statistischen Zwecken erfassen.

§ 2 Abs 1 i.V.m. Anlage 1 (eher EU-Thema)

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Differenzierung der Gerätekategorien 5 und 6, und in diesem Rahmen speziell die Differenzierung von Antennen und Kabeln in verschiedene



Gerätearten zielführend ist. Insbesondere mit Blick auf [beigefügte passive Geräte](#) ist diese Differenzierung in der Praxis sehr schwierig und mit hohem Aufwand für wenig Ertrag verbunden.

Darüber hinaus werden die B2C-Gerätearten dieser Kategorien in Deutschland in der gleichen Sammelgruppe erfasst und hinsichtlich der Finanzierungsgarantie weichen die relevanten Parameter nur leicht voneinander ab (Lebensdauer). Ein Zusammenlegen wäre daher in Deutschland mit wenig Aufwand verbunden und würde die Anwendungspraxis für betroffene Unternehmen leichter und kostengünstiger gestalten.

Dies ist sicher ein Thema, das zunächst auf EU-Ebene diskutiert wird. **Nichtsdestotrotz gilt:** Je schwieriger es ist, die Anforderungen zu kennen, zu verstehen, zu bewerten und umzusetzen, desto schwieriger wird es, das Problem der Trittbrettfahrer zu lösen.

Weitere Gedanken und Anregungen:

Information der Endnutzer

Das Erfüllen der ElektroG-Sammelquote ist und bleibt auch zukünftig eine große Herausforderung in Deutschland. Das ganze System steht und fällt dabei mit dem Endnutzer. Entsorgt der Endnutzer seine Altgeräte nicht oder nicht in den richtigen Kanälen, dann wird es kaum möglich sein, die 65 % zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist unter anderem die Aufklärung und Information der Endnutzer ein zentraler Baustein auf dem Weg zur Zielerreichung.

Im Rahmen der Kommunikationskampagne sollte dabei überlegt werden, inwiefern eine Erweiterung der Kommunikation auch für B2B-Endnutzer darstellbar ist. Einerseits, damit auch B2B-Altgeräte in Zukunft korrekt entsorgt werden und andererseits, da auf diesem Weg ebenfalls B2C-Endnutzer erreicht werden.

Anreizsystem für Endnutzer

Zur „Aktivierung“ der Endnutzer sollte ebenfalls über ein Anreizsystem nachgedacht werden, das den Endnutzer zur konformen Entledigung seiner Altgeräte animiert. Hier sind verschiedene Formate und Varianten denkbar, z. B.:

- Gutscheivergabe bei Altgeräteentsorgung (Schwimmbad, Kino, o.ä. „Kooperationspartner“ bzw. „Sponsoren“)
- Sammelaktionen im Rahmen von einer Themenwoche/eines Thementags (siehe z. B. International eWaste Day am 14.10.2020)



Anreizsystem für freiwillige bzw. über das normale Maß hinausgehende Rücknahmen

Der aktuell etablierte Prozess hinsichtlich der freiwilligen Eigenrücknahmen durch die Hersteller ist in gewisser Weise konterkariierend zu den Zielen der Gesetzgebung. Hersteller, die die „Extrameile“ gehen und freiwillig Eigenrücknahmen erfassen, müssen diese in einer kumulierten Monatsmeldung an die stiftung ear reportieren und im Nachgang Prüfgebühren der stiftung ear bezahlen. Im Worst Case ist sogar noch ein ergänzendes Gutachten, ebenfalls auf Kosten des Herstellers einzureichen. Die Prüfgebühren sind dabei je nach Sammelgruppe teilweise höher als die Ersparnis durch die Anrechnung der Eigenmengen im Rahmen der Abholkoordination. Der Hersteller, der hier freiwillig zusätzliche Prozesse etabliert und managt und die Zielerreichung des Gesetzes über ein normales Maß hinaus unterstützt, wird somit in Summe regelmäßig finanziell schlechter gestellt als seine Marktbegleiter, die nicht entsprechend agieren. An dieser Stelle sollte daher geprüft werden, inwiefern die rechtlichen Rahmenbedingungen einen Anpassungsspielraum für ein Anreizsystem zur Erfassung von Eigenrücknahmen (oder über ein „normales Maß“ hinausgehende Vertreiberrücknahmen) eröffnen. Denkbar sind hier ggf.

- Der Wegfall der Prüfgebühren für die Eigenrücknahmen (oder zumindest deutlich reduzierte Gebühren inkl. einer erheblich kleineren Range zu erwartender Gebühren)
 - Ggf.: Einführung eines Bußgeldes für „Täuschungsmeldungen“ in diesem Zusammenhang
- Grundsätzlich reduzierte Prüfgebühren der ElektroGGebV für freiwillig Aktive
- Staatliche Subventionen (zum Beispiel geringere Steuerlast für sehr performante, freiwillige Akteure (Vertreiber, Hersteller))

Attraktive Anreizsysteme für alle Beteiligten könnten dabei auch die Etablierung branchenübergreifender Aktivitäten (z. B. Rücknahmeprogramme wie [„We'll take it back“](#) (siehe [WEEE Ireland](#)) oder den „Green Friday“ (als „Antwort“ auf den Black Friday)) fördern.

Vollzug und Konsequenzen bei unberechtigter Erfassung und Behandlung

Abschließend stellt sich die Frage, wie die unberechtigte Erfassung und Behandlung von Altgeräten in Zukunft vermieden werden kann. Zwar ist ein Bußgeld für diejenigen vorgesehen, die trotz fehlender Berechtigung erfassen und behandeln, aber ein Vollzug diesbezüglich ist bis dato kaum zu beobachten. Diese Marktteilnehmer sind allerdings diejenigen, die die erfassten Mengen nicht melden, so dass sie in keiner Statistik auftauchen. Diese Fälle sollten daher bestmöglich reduziert und abschreckende Maßnahmen für ein Fehlverhalten etabliert werden.



Zur EPR compact:

Die [EPR compact GmbH & Co. KG](#) unterstützt Hersteller und Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien und Verpackungen (bzw. verpackten Produkten) weltweit dabei, ihre Produkte konform in Verkehr zu bringen. Der Fokus ist dabei auf die erweiterte Herstellerverantwortung (Schwerpunkte: (W)EEE, Batterien & Verpackungen) gerichtet. EPR compact unterstützt die verschiedenen Rollen, die in den jeweils nationalen Gesetzen verankert sind, in erster Linie dabei, die Anforderungen zu kennen, zu verstehen und zu bewerten. Ebenfalls unterstützt die EPR compact bedarfsorientiert bei der Umsetzung determinierter Pflichten.

